

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 228

Ilmenau, den 5. Mai 2022

Seite

Satzung zur Umsetzung Internationaler Programme digital
an der Technischen Universität Ilmenau (Satzung IPdigital)

2

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung zur Umsetzung Internationaler Programme digital an der Technischen Universität Ilmenau (Satzung IPdigital)

Aufgrund §§ 3 Absatz 1, 35 Absatz 1 Nummer 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), sowie §§ 1 Absatz 1 und 6a Absatz 3 der Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ der Universität (PStO-AB) vom 26. September 2019 (VkBl. 174), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Juli 2021 (VkBl. 216) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Satzung zur Umsetzung Internationaler Programme digital an der Technischen Universität Ilmenau.

Die Fakultäten für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Wirtschaftswissenschaften und Medien haben zu der Satzung durch Beschlüsse vom 16. November 2021 und 19. Oktober 2021 positiv Stellung genommen. Der Senat hat sie am 1. Februar 2022 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 03. Mai 2022 genehmigt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Distanz-Studium	4
B. Besondere Studien- und Prüfungsbedingungen	4
§ 3 Rahmenbedingungen und technische Anforderungen	4
§ 4 Zulassungsverfahren, Immatrikulation	5
§ 5 Studiausweis	6
§ 6 Wechsel der Studienart	6
§ 7 Studienverlauf, Studienplan, Distanz-Prüfungen	6
§ 8 Urkunde und Zeugnis	7
C. Besondere Bestimmungen für die Nutzung der universitären Einrichtungen und Angebote	7
§ 9 Universitätsrechenzentrum	7
D. Schlussbestimmungen	7

§ 10 Gleichstellungsbestimmung	7
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	7

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung trifft auf der Grundlage des § 6a PStO-AB zu den Prüfungs- und Studienordnungen – Besondere Bestimmungen (PStO-BB) ergänzende besondere Bestimmungen für das Studium an der Universität im Rahmen des Studienmodells „Internationale Programme digital“.

(2) Diese Satzung gilt im Rahmen des Studienmodells für die Studiengänge der Universität:

- Communications and Signal Processing mit dem Abschluss „Master of Science“
- Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Arts“.

(3) Für die Zulassung zum Studium in den Studiengängen und dessen Durchführung sowie die Immatrikulation gelten die PStO-AB, die für die in Absatz 2 bezeichneten Studiengänge geltenden Prüfungs- und Studienordnungen – Besonderen Bestimmungen (PStO-BB) vom 5. Mai 2021 (VkBl. 211 und 214) sowie die Immatrikulationsordnung der Universität vom 3. Dezember 2019 (VkBl. 177), in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Distanz-Studium

Im Rahmen des Studienmodells „Internationale Programme digital“ wird das gesamte Studium in den in § 1 genannten Studiengängen parallel zum Präsenzstudium als Distanz-Studium gemäß § 6a PStO-AB angeboten (Studienart).

Besondere Studien- und Prüfungsbedingungen

§ 3 Rahmenbedingungen und technische Anforderungen

(1) Die Verantwortung für ein zur Teilnahme am Distanz-Studium geeignetes Endgerät und eine geeignete Internetverbindung liegt bei den Studierenden. Es ist von den Studierenden folgender technischer Mindeststandard des verwendeten Endgerätes vorzuhalten:

- aktuelles Betriebssystem mit aktuellem Virenschutz
- aktuelles Office-Programm mit Möglichkeit der Nutzung von PDF-Dateien

- stabile Internetverbindung für störungsfreie Kommunikation (Video- und Audiostream)
- aktueller Webbrowser
- Videokamera mit Mindestauflösung, die eine störungsfreie Bild- und Videoübertragung gewährleistet
- Audiosystem, das eine ausreichende Sprachverständlichkeit gewährleistet
- Verfügbarkeit einer VPN-Verbindung
- Zugang und Verfügbarkeit der von der Universität zugelassenen Videokonferenzsysteme.

Das Nähere zu Satz 2 regelt die Universität durch Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung. Die konkreten technischen Anforderungen für einzelne Module sind auf Basis des vorgenannten Mindeststandards in den Modulbeschreibungen festzulegen.

(2) Die Universität ist an Lizenz- und Embargobestimmungen gebunden. Sofern diese Bestimmungen die Verwendung von Geräten und Dienstleistungen zu Studienzwecken (§ 9) untersagen, sind die Studierenden verpflichtet, eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Fortsetzung ihres Studiums weiterhin als Distanz-Studium oder nur als Präsenzstudium möglich ist. Sofern sich hieraus die Notwendigkeit eines Wechsels der Studienform ergibt sind die hierfür gemäß § 6 erforderlichen Maßnahmen durch die Studierenden selbständig zu veranlassen. Die für die in § 1 Absatz 2 genannten Studiengänge zuständigen Fakultäten stellen jeweils eine Übersicht der für das Studium in den Studiengängen notwendig zu verwendenden und von der Universität zur Verfügung gestellten Software bereit und gibt diese vor Beginn des Studiums Studieninteressierten und Studierenden bekannt. Die Übersichten werden im Fall von Änderungen verwendeter Software aktualisiert. Studierenden obliegt es, sich regelmäßig zu informieren.

(3) Studierende sind verpflichtet, eine von der Universität empfohlene Mehr-Faktor-Authentisierung im Rahmen der Teilnahme am Distanz-Studium zu nutzen.

§ 4 Zulassungsverfahren, Immatrikulation

Studieninteressierte haben im Rahmen ihres Antrags auf Zulassung zum Studium in den in § 1 genannten Studiengängen anzugeben, ob sie das Studium als Präsenz- oder als Distanz-Studium (Teilnahme am Studienmodell „Internationale Programme digital“) gemäß § 2 absolvieren möchten. Die Immatrikulationsbescheinigung enthält den Hinweis der Studienart im jeweiligen Semester.

§ 5 Studienausweis

Der Studienausweis in Form der multifunktionalen Chipkarte (§ 6 ImmaO) wird für Studierende im Distanz-Studium mit Aufenthalt außerhalb Deutschlands durch die Universität bei der für die Studierendenverwaltung zuständigen Stelle aufbewahrt. Zum Zweck des Nachweises der Immatrikulation wird Studierenden im Distanz-Studium mit Aufenthalt außerhalb Deutschlands der Studienausweis als optischer Sichtausweis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

§ 6 Wechsel der Studienart

(1) Ein Wechsel der Studienart vom Distanz-Studium in das Präsenzstudium ist auf Antrag nur einmalig im Laufe des Studiums zu jedem Semester zulässig. Ein entsprechender Antrag auf Wechsel der Studienart nach Satz 1 ist bis zum Ende der Rückmeldefrist mit Wirkung für das Folgesemester bei der für die Studierendenverwaltung zuständigen Stelle der Universität in elektronischer Form zu stellen.

(2) Im Falle eines Wechsels erfolgt eine Änderung der Immatrikulationsbescheinigung hinsichtlich der Studienart mit Wirkung für die Folgesemester.

§ 7 Studienverlauf, Studienplan, Distanz-Prüfungen

(1) In dem in § 1 genannten Studiengang Media and Communication Science ist das Curriculum im Distanz-Studium mit dem Curriculum im Präsenzstudium identisch. Die Zahl der Wahlangebote pro Wahlbereich ist abhängig vom technischen Umsetzungsstand. Es werden zu jeder Zeit je Wahlbereich und Semester Leistungspunkte in ausreichendem Umfang garantiert. In dem in § 1 genannten Studiengang Communications and Signal Processing ist das Curriculum im Distanz-Studium mit dem Curriculum im Präsenzstudium vergleichbar und führt zu einem identischen Ausbildungsziel. Der Studienplan für das Distanz-Studium (Anlage) stellt den Inhalt sowie den Aufbau des Studiums in der Weise dar, dass das Studium mit allen Abschlussleistungen und der Masterarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Zahl der Wahlangebote pro Wahlbereich erlauben eine Spezialisierung. Zur Wahl stehen Module, die ein Absolvieren derselben im Distanz-Studium ermöglichen.

(2) Für die Modulabschlussleistungen und die Abschlussarbeit gelten die Bestimmungen der PStO-AB und die jeweiligen PStO-BB. Abweichend von § 24 PStO-AB ist im Rahmen der Abschlussarbeit im Wege der elektronischen Kommunikation die wissenschaftliche Arbeit in Textform zu erbringen und über ein vom Universitätsrechenzentrum und dem Datenschutzbeauftragten der Universität freigegebenes elektronisches Verfahren einzureichen. Für ein

(3) nach den jeweiligen PStO-BB gegebenenfalls zu erbringendes Kolloquium in elektronischer Kommunikation (Distanz-Prüfung) sind §§ 11 und 11a PStO-AB zu beachten.

§ 8 Urkunde und Zeugnis

(1) Wird das Studium vollständig als Distanz-Studium absolviert, enthält das Zeugnis eine entsprechende Information.

(2) Abweichend von § 35 PStO-AB werden auf Antrag das Zeugnis, das Diploma Supplement und die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades Studierenden, welche das Studium vollständig als Distanz-Studium absolvieren postalisch an die im Antrag angegebene Anschrift versandt. Der Versand oder die Übergabe an einen im Antrag benannten Empfangsbevollmächtigten ist zulässig; die hierfür entstehenden Kosten werden durch die Universität übernommen.

Besondere Bestimmungen für die Nutzung der universitären Einrichtungen und Angebote

§ 9 Universitätsrechenzentrum

Das Universitätsrechenzentrum (UniRZ) gewährleistet seine Angebote und Dienste für Studierende der in dieser Satzung geregelten Studiengänge nach den gleichen Regeln wie für Studierende in Präsenzstudiengängen. Das Universitätsrechenzentrum bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Beachtung geltender Lizenz- und Embargobestimmungen, die Nutzung der Angebote und Dienste auch für Studierende außerhalb Deutschlands an. Ein Verleih von Hardware ins Ausland ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

§ 10 Gleichstellungsbestimmung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten genderunabhängig in gleicher Weise.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft und tritt zum Ablauf des Sommersemesters 2026 außer

Kraft.

(2) Die Satzung gilt ausschließlich für alle Studieninteressierten mit einer Zulassung zu den in § 1 genannten Studiengängen im Rahmen des Studienmodells „Internationale Programme digital“ mit Wirkung für die Wintersemester 2021 / 2022 und 2022 / 2023 sowie auf Basis dieser jeweiligen Zulassung im Wintersemester 2022 / 2023 neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Die Universität gewährleistet allen in Absatz 2 genannten und auf Grundlage dieser Ordnung am Studienmodell „Internationale Programme digital“ teilnehmenden Studierenden die Möglichkeit der Beendigung ihres Studiums im Rahmen der gewählten Studienart. Zu diesem Zweck stellt die Universität bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Ende der Regelstudienzeit die Durchführung des Lehrbetriebs im Rahmen der Distanz-Lehre parallel zu den Präsenzveranstaltungen (§ 2) sicher. Das Absolvieren von Distanz-Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) nach dieser Ordnung ist zu gewährleisten bis zum Ablauf des vierten Semesters nach Ende der Regelstudienzeit. Studierenden, welche bis zu den vorgenannten Zeiten das Studium nicht abschließen können, ist der Abschluss ihres Studiums auf Grundlage der für ihren Studiengang geltenden allgemeinen und besonderen Prüfungs- und Studienordnungen möglich.

(4) Für im Wintersemester 2021 / 2022 neu immatrikulierte Studierende mit Zulassung zu den in dieser Satzung genannten Studiengängen ist einmalig ein Wechsel vom Präsenzstudium ins Distanz-Studium im Rahmen des Studienmodells „Internationale Programme digital“ zum Sommersemester 2022 möglich. Ein entsprechender Antrag auf Wechsel der Studienart ist bis Ablauf des Wintersemesters 2021 / 2022 bei der für die Studierendenverwaltung zuständigen Stelle der Universität in elektronischer Form zu stellen.

Ilmenau, den 03. Mai 2022

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident

Anlage

Studienplan für den Studiengang Communications and Signal Processing mit dem Abschluss „Master of Science“ im Rahmen dieser Ordnung

Studienabschnitt / Module	Modulart P = Pflicht W = Wahl	Modulabschlussleistung (Form, Dauer und Details sind in der Modulbeschreibung definiert)	Fachsemester (FS)				Summe LP	Gewicht
			1.	2.	3.	4.		
			WS LP	SS LP	WS LP	SS LP		
Pflichtbereich (Mandatory Modules)								
Advanced Digital Signal Processing	P	MPL	5				5	5
Information Theory and Coding	P	MPL	5				5	5
Microwave Engineering	P	MPL	5				5	5
Communications Engineering	P	MPL	5				5	5
Communications Networks	P	MPL	10				10	10
Research Project	P	MPL		5			5	5
Antenna Engineering	P	MPL		5			5	5
Mobile Communications	P	MPL		10			10	10
Multirate Signal Processing *	P	MPL		5			5	5
Adaptive and Array Signal Processing	P	MPL			10		10	10
Anwendungsbereich (Advanced Studies)								
Wahlbereich (Elective Courses) **	W	4 MPL		20			20	20
Schlüsselkompetenzen (Key Competencies)								
Non-technical course(s)	W	MSL		5			5	0
Master Arbeit mit Kolloquium (Master Thesis with Colloquium)	P	MPL				30	30	30
Summe LP (Sum of credit points)			30	30	30	30	120	
* Abweichung vom Präsenzstudienplan								
** Wahlkatalog (unten)								
Wahlbereich (Elective Courses)	Modulart	Modulabschlussleistung	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	Summe LP	Gewicht
Video Coding	W	MPL		5			5	5
Systems Optimization	W	MPL		5			5	5
Radio Standards	W	MPL		5			5	5
Measurements in Communication	W	MPL		5			5	5
Audio Coding	W	MPL		5			5	5
Advanced Research Project	W	MPL		10			10	10
MPL Modulprüfungsleistung								
MSL Modulstudienleistung								
LP Leistungspunkte								